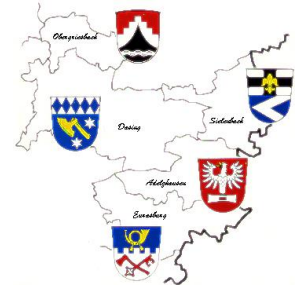


# Verwaltungsgemeinschaft Dasing



## Hinweise zu Punkt 5 der Auflagen zum Abbrennen von Jaudusfeuer

In Art. 19 Abs. 5 LSTVG steht geschrieben, dass Vereine oder Privatpersonen zur angemessenen Absicherung der Veranstalterrisiken eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen haben!

**Deshalb wird gebeten, die Veranstaltungsanmeldung und die Genehmigung einer Gaststättenerlaubnis frühzeitig (ca. 6 Wochen vorher) im Einwohnermeldeamt unserer Verwaltung zu beantragen.**

Fast jede Versicherungsgesellschaft bietet für Veranstaltungen, Ausstellungen und Umzüge geeignete Policen an. Selbst bei den Banken kann man Antragsformulare erhalten. Die Versicherungsdokumente sind sorgfältig auszufüllen und der errechnete Betrag auf das Versicherungskonto einzuzahlen. Mit dem Eingang der Prämie, in der Regel einen Tag nach Anweisung des Betrages und der Zusendung eines Durchschlags, ist der sofortige Versicherungsschutz für die Veranstaltung gewährleistet. Sie müssen weder auf eine Police oder eine Versicherungsbestätigung warten – die bei Ihnen verbliebenen Antragsunterlagen gelten als Versicherungspolice. Im Schadensfall reichen Sie eine Kopie des Antrags und die Einzahlungsbestätigung zusammen mit der Schadensmeldung ein.

**Folgende Veranstaltungen können von den Versicherungsunternehmen nicht versichert werden:** Rock- und Popveranstaltungen, Open-Air-Konzerte, Konzerte moderner Musikstilrichtungen (Ska, Reggae, Rap, Techno, House-Music, Independent, u.ä.), Discoververanstaltungen - Jugendfeste, Schüler- und Studentenfeiern mit Diskothek oder Live-Musik, sowie das Aufstellen von Mai-/Kirchweih- und Hochzeitsbäumen.

Dasing, August 2019